

Einige Stolpersteine - speziell für Gesprächspsychotherapie vom 10. Juli 2002 bis zum 24. April 2008

1.

Am 14.09.1998 beschließen die Länderbehörden, dass die bisherigen Richtlinienverfahren und die Gesprächspsychotherapie bundeseinheitlich als wissenschaftlich anerkannt gelten. Am 23.10.1998 beschließt der Bundesausschuss wegen des Zeitdrucks vorläufig im Wesentlichen die bisherigen Richtlinien und damit auch nur die bisherigen Richtlinienverfahren in die neuen Richtlinien zu übernehmen.

2.

Zum 1.1.1999 tritt das EG-PsychThG mit der Gestaltung des psychotherapeutischen Berufsrechts und den auf das PsychThG bezogenen Änderungen des SGB V in Kraft.

3.

Am 14.06.2000 verabschiedet der Arbeitsausschuss Psychotherapie-Richtlinien den „Fragenkatalog zur Anerkennung neuer Verfahren“ zur Anpassung an die Bestimmungen des PsychThG.

4.

Am 10.07.2002 stellt die Kammer NRW den Antrag, die GPT als RLV zuzulassen. Die LPK Baden-Württemberg schließt sich am 26.07.2002 dem Antrag an.

5.

Im Oktober 2002 reichen die von den Landeskammern NRW und Baden-Württemberg beauftragten GPT-Verbände bei dem Bundesausschuss Unterlagen gern. dem Fragenkatalog ein. Die Unterlagen in 16-facher Ausfertigung werden im Keller des Bundesausschusses gelagert.

6.

Im Juli 2003 macht der Bundesausschuss einen Antrag der KBV oder der Kassen zur Voraussetzung der Aufnahme der Beratungen zur GPT.

7.

Im Februar 2004 stellt der G-BA den GPT-Verbänden - über den Fragenkatalog vom 14.6.2000 hinaus - zwei „Zusatzfragen“ zum „Zusatznutzen“.

8.

Im April 2004 beschließt der Bundesausschuss die „entsprechende“ Anwendung der BUB-Richtlinie auf neue Psychotherapieverfahren (GPT). .

**9.**

Im Oktober 2004 veröffentlicht der G-BA das „Beratungsthema Gesprächspsychotherapie“ und entwickelt der Bundesausschuss einen speziellen „Fragenkatalog zur Gesprächspsychotherapie“. Der BptK-Justiziar stellt einen „Prüfmaßstab ohne gesetzliche Grundlage“ fest.

10.

Im Dezember 2004 engt der Unterausschuss die Prüfung des Verfahrens auf vom WBP „anerkannte Anwendungsbereiche“ ein. Damit wird eine Gleichstellung mit den bisherigen Richtlinienverfahren von vornherein ausgeschlossen.

11.

Im Februar 2005 belehrt das BMG den Bundesausschuss in einem „Rechtsgespräch“, dass die Prüfung verfahrensbezogen und umfassend zu erfolgen hat.

12.

Im Juli 2005 schränkt der Bundesausschuss die Prüfung erneut auf eine „Gesprächspsychotherapie bei Erwachsenen“ ein.

13.

Im November 2005 schränkt der Unterausschuss die wissenschaftliche Bewertung auf Vergleichsstudien ein. Die Studienbewertungen werden am 5.4.2006 abgeschlossen.

14.

Am 20.06.2006 beschließt der Bundesausschuss in Kenntnis der Ergebnisse der GPT-Studienbewertung die Einführung von Symptomgruppen („Anwendungsbereiche“), einer „indikationsbezogenen Bewertung“ und eines „Scheidkriteriums Versorgungsrelevanz“. Das Scheidekriterium wird vom BMG als verfassungswidrig beanstandet.

15.

Am 21.11.2006 lehnt der Bundesausschuss die Gesprächspsychotherapie wegen Nichterfüllung eines Kriteriums „breite Versorgungsrelevanz“ ab.

16.

Am 30.1./15.02.2007 beanstandet das BMG den Beschluss mit der Maßgabe, der BptK eine fachlich dezidierte Auseinandersetzung mit den Beschlussgründen zu ermöglichen und die nachfolgende BptK-Stellungnahme in die erneute Beschlussfassung einzubeziehen.

17.

Am 05.11.2007 gibt die BptK ihre Stellungnahme ab. Die von der BptK eingesetzte Expertenkommission, in die fünf international renommierte Psychotherapiewissenschaftler



und -forscher berufen wurden, kommt zu dem Ergebnis, dass die Gesprächspsychotherapie alle Anforderungen der Psychotherapierichtlinien erfüllt.

18.

Nach Eingang der BPtK-Stellungnahme vom 5.11.2007 verschiebt der G-BA die Beschlussfassung zur GPT vom 20.12. 2007 auf einen späteren Termin. Am 20.12.2007 ändert er erst die Richtlinien, um - nach Nichtbeanstandung durch das BMG - auf dieser neuen Grundlage seinen Beschluss zur Gesprächspsychotherapie zu fassen.

19.

Am 01.04.2008 gibt die BPtK ihre dritte Stellungnahme zur Gesprächspsychotherapie ab, in der sie feststellt, dass die Gesprächspsychotherapie auch die Anforderungen der neuen Richtlinien erfüllt und in die vertragliche Versorgung aufzunehmen ist.

20.

Am 24.04.2008 wiederholt der G-BA den Ablehnungsbeschluss vom 21.11.2006. Während der WBP seine Empfehlung an die Landesbehörden auf 34 Studien und die BPtK und die BPtK-Expertenkommission ihre Nutzenbewertung zur Gesprächspsychotherapie auf 27 aussagekräftige Studien stützen, fand der G-BA nach wie vor nur eine geeignete Studie (Depressionsbehandlung mit GPT).

Karl-Otto Hentze
Bundesgeschäftsführer der GwG

24.04.2008